

Merkblatt – Riester

Seit 2002 besteht die Möglichkeit, für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte eine staatliche Förderung durch Zuschüsse und Steuerabzüge zu erlangen. Grund hierfür war die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung 2000/2001, die die Absenkung des Rentenniveaus von ursprünglichen 70 Prozent auf dann noch 67 Prozent für den „Eckrentner“ (45 Jahre sozialversicherungspflichtiger Durchschnittsverdiener) bedeutete. Ziel der staatlichen Förderung ist, den Erwerb einer lebenslangen privaten Altersrente zu unterstützen.

1. Was ist das Besondere am Riester-Vertrag?
2. Wer wird gefördert?
3. Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?
4. Klassische Riester-Produkte
5. Riester-Produkte auf Fondsbasis
6. Wohn-Riester
7. Vor- und Nachteile der Riester-geförderten Verträge
8. Riester-Vertrag im Erbfall
9. Riester und Auslandsbezug
10. Weitere Informationen
11. Geeignete Tarife

Dieses Merkblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen geben. Die Erläuterungen ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung und stellen nicht die abschließende Bewertung durch den Bund der Versicherten e. V. dar.

Der Bund der Versicherten e. V. ist mit mehr als 52.000 Mitgliedern Deutschlands größte unabhängige und gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Wir informieren jedermann über allgemeine Fragen zu privaten Versicherungen. Mitglieder werden darüber hinaus individuell beraten und erhalten gezielt Informationen zu geeigneten Tarifen.

1. Was ist das Besondere am Riester-Vertrag?

Seit 2002 besteht die Möglichkeit, für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte eine staatliche Förderung durch Zuschüsse und Steuerabzüge zu erlangen. Dabei gilt, dass Sie die Förderung auch auf zwei Verträge aufteilen können.

Diese Riester-Angebote gibt es:

- klassischer Rentenversicherungsvertrag
- Rentenversicherungsvertrag auf Fondsbasis
- Banksparplan, der allerdings spätestens zur Vollendung des 85. Lebensjahres in eine Rentenversicherung umgewandelt wird
- Fondssparplan, der wie der Banksparplan umgewandelt wird
- Bausparvertrag
- Darlehen oder Bauspar-Kombi-Kredit

Wichtig: Jeder Riester-Tarif muss bestimmte Kriterien erfüllen, um zertifiziert zu werden. Die Zertifizierung bestätigt lediglich die Erfüllung der formellen Voraussetzungen, sie lässt weder Rückschlüsse über die Qualität des Vertrages zu noch ist damit sichergestellt, dass tatsächlich alles so eingehalten wird, wie vertraglich vereinbart.

Weiter bietet der Riester-Vertrag üblicherweise keinen Schutz bei Berufsunfähigkeit oder eine Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall. Zwar besteht nach dem Gesetz die Möglichkeit, auch diese Risiken über einen Riester-Vertrag abzusichern, die Summen sind aber viel zu gering. Diese Absicherung sollten Sie daher gesondert vornehmen durch eine selbstständige Berufsunfähigkeits- oder eine Risikolebensversicherung.

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Personen, die von der Rentenkürzung betroffen sind, also Arbeitnehmer und Selbstständige, die in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie weitere Personengruppen wie Beamte, Wehr- und Zivildienstleistende, Eltern während der Elternzeit, Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld sowie Rentner mit voller Erwerbsminderung. Ist der Sozialversicherte verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann der andere Partner zusätzlich einen eigenen Vorsorgevertrag abschließen (mittelbare Förderung). Er hat dann Anspruch auf die Förderung, ohne bislang einen eigenen Sparbeitrag zu leisten. Ab 2012 gilt jedoch für alle Verträge ein Eigenbeitrag („Sockelbeitrag“) von 60 Euro pro Jahr.

Keine unmittelbare Förderung dagegen erhalten vor allem Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind, ebenso Sozialhilfeempfänger und geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken.

3. Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Die Geförderten von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen erhalten staatliche Zulagen und Steuervorteile. Für Zinsen und Erträge müssen in der Ansparphase keine Steuern gezahlt werden. Es gilt die nachgelagerte Besteuerung: Erst auf die Auszahlungen werden dann Steuern in der Höhe des persönlichen Steuersatzes erhoben.

Um die vollen Zulagen zu erhalten, muss ein bestimmter Anteil des Einkommens aus dem Vorjahr gespart werden. Seit 2008 beträgt er vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens. Alleinstehende erhalten dann eine Zulage von 154 Euro im Jahr. Verheiratete haben Anspruch auf zwei Zulagen, aber nur wenn beide einen Vertrag abschließen. Für jedes Kind gibt es eine zusätzliche Zulage in Höhe von 185 Euro, für Neugeborene ab dem 1. Januar 2008 sogar 300 Euro pro Jahr. Die Zulage entfällt jedoch, sobald kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht.

Wer bis zum 25. Lebensjahr einen Riester-Vertrag abschließt, erhält zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 Euro.

Neben den Zulagen besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen für die Riester-Rente als Sonderausgabenabzug von der Einkommenssteuer abzusetzen. Dabei können für Eigenbeiträge plus Zulagen maximal 2.100 Euro geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob die Zulage oder der Steuerabzug günstiger ist, wenn Sie Ihrer Steuererklärung die Anlage Vorsorgeaufwand beifügen. Ist die Steuerersparnis höher als die Zulagen, erhalten Sie zusätzlich eine Steuerrückzahlung. Das wirkt sich vor allem bei Gutverdienenden aus, die eine hohe Steuerlast haben.

Förderung:

Jahr	Gesamt-sparleistung*	Grundzulage Alleinstehend	Grundzulage Ehepaar**	Zulage je Kind	Sonderausgabenabzug bis zu
seit 2008	4 %	154	308	185/300***	2.100

Tabellenwerte in Euro

* als Anteil des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres

** bei denen jeder eine eigene Altersvorsorge aufbaut

*** für Kinder, die ab 01.01.2008 geboren wurden

Alleinstehend ohne Kinder

Vorjahres- einkommen	Eigenbeitrag pro Jahr	Grundzulage pro Jahr	Kinderzulage	Sparleistung insgesamt pro Jahr	zusätzliche Steuer- ersparnis
5.000	60	154	-	214	-
15.000	446	154	-	600	-
25.000	846	154	-	1.000	105
40.000	1.446	154	-	1.600	393
50.000	1.846	154	-	2.000	631

Alle Tabellenwerte in Euro

Grundtabelle 2012 inkl. Soli und KiSt.

Verheiratet, zwei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger

Vorjahres- einkommen	Eigenbeitrag pro Jahr	Grundzulage pro Jahr	Kinderzulage	Sparleistung insgesamt pro Jahr	zusätzliche Steuer- ersparnis
5.000	60	308	370	738	-
15.000	60	308	370	738	-
25.000	332	308	370	1.000	-
40.000	922	308	370	1.600	-
50.000	1.322	308	370	2.000	-

Alle Tabellenwerte in Euro

Es besteht keine Verpflichtung, den gesamten Mindesteigenbeitrag aufzubringen. Wer weniger zahlt, erhält aber entsprechend geringere Zulagen. Wer also beispielsweise den halben Mindesteigenbeitrag aufbringt, erhält nur jeweils die Hälfte der Zulagen.

Die Zulagen müssen Sie über den Anbieter der Riester-Rente bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen beantragen. Diese werden dem Vertrag gutgeschrieben. Im Gegensatz zu früher muss der Zulagenantrag nur noch einmal oder bei Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes) gestellt werden und nicht mehr jährlich.

Wichtig: Haben Sie einen Dauerzulagenantrag gestellt, müssen Sie jede Änderung bei den Fördervoraussetzungen mitteilen!

4. Klassische Riester-Produkte

Riestern können Sie klassisch mit einer

- konventionellen Rentenversicherung oder einem
- Banksparplan.

Bei der Rentenversicherung wird der Sparanteil überwiegend in festverzinsliche Rentenpapiere investiert. Auch wird eine Mindestrente garantiert. Allerdings entstehen in den ersten fünf Jahren zumeist hohe Versicherungskosten, die den Sparanteil erheblich mindern.

Beim Banksparplan erfolgt die Anlage zu einem Vertragszins, der meist variabel an einen Referenzzins (z. B. an den Euribor) angelehnt ist. Steigt oder sinkt dieser Referenzzins, verändert sich auch in gleichem Umfang der Vertragszins. Der Gewinn der Bank liegt in dem Abstand zwischen dem Vertragszins zum Referenzzins. Zusätzlich können aber auch noch Kosten entstehen.

Bei vielen Banksparplänen besteht zum Rentenbezug die Wahl, ob die Renten zunächst per Auszahlungsplan gezahlt werden und dann spätestens mit Vollendung des 85. Lebensjahres die lebenslange Rentenzahlung durch eine Versicherung erfolgt oder aber ob das Sparkapital sofort als Einmalbeitrag in eine Rentenversicherung eingezahlt wird, aus der dann sofort die Rentenzahlungen erfolgen.

5. Riester-Produkte auf Fondsbasis

In Fonds kann mittels fondsgebundener Rentenversicherung oder Fondssparplan investiert werden. Bei der Fondsrentenversicherung erfolgt vor der Investition noch der Abzug der Kosten für den Versicherungsmantel. Diese Kosten fallen bei den Fondssparverträgen nicht an.

Bei vielen Angeboten kann der Sparer aus einer vorgegebenen Anzahl auswählen. Später können bei diesen Verträgen die Fonds auch noch getauscht werden. Sofern für den Fondswechsel Kosten anfallen, müssen diese von Anfang an im Vertrag aufgeführt werden.

Ein Riester-Fondssparplan ist wie der Riester-Banksparplan meistens kostengünstiger als eine Riester-Rentenversicherung oder fondsgebundene Riester-Rentenversicherung. Fonds unterliegen aber grundsätzlich einem Kursrisiko. Bis zur Kurserholung können viele Jahre vergehen. Für denjenigen, der bis zum Rentenbeginn keine 15 Jahre mehr hat, ist ein Fondssparplan daher eher weniger geeignet. Diesem verbleiben die Banksparpläne. Versicherungslösungen sind dagegen zu kostenintensiv und selten empfehlenswert. Nur gelegentlich können für Sparer bis etwa 40 Jahre auch im Einzelfall Riester-Rentenversicherungen akzeptabel sein, wenn diese kostengünstig sind.

Fondsgebundene Riester-Rentenversicherungen gibt es in sehr unterschiedlichen Varianten. Und wenn Ihnen ein „dynamischer Drei-Topf-Hybrid“-Vertrag angeboten wird, lassen Sie sich in jedem Fall die Funktionsweise erläutern. Nur dann können Sie vielleicht die Chancen und Risiken einordnen.

Wichtig: Schließen Sie den Vertrag nur ab, wenn Sie ihn auch verstehen.

6. Wohn-Riester

Seit 2008 wird auch das selbstgenutzte Wohneigentum gefördert. Zum einen kann das gesamte Vertragsguthaben zur Darlehenstilgung genutzt werden. Es kommt aber zu einer Besteuerung der für die Immobilienfinanzierung verwendeten Eigenbeiträge und Zulagen im Rentenalter, da die Befreiung von der Einkommenssteuer während der Einzahlphase weiterhin gilt. Dafür wird ein „fiktives Wohnförderkonto“ errechnet: Die Summe sämtlicher Eigenbeiträge plus Zulagen, verzinst mit zwei Prozent, unterliegt der nachgelagerten Besteuerung (mit dem persönlichen Steuersatz). Wer die errechnete Steuerlast auf einen Schlag bezahlt, erhält einen Rabatt von 30 Prozent auf die zu versteuernde Summe. Ansonsten wird die Steuerlast auf 25 Jahre verteilt.

Zum anderen können auch spezielle Wohn-Riester-Angebote von der Riester-Förderung profitieren. Hierzu gehören zertifizierte Bausparverträge, Immobiliendarlehen und Bauspar-Kombi-Kredite. Zudem ist der Riester-geförderte Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften möglich. Auch bei diesen neuen Riester-Möglichkeiten ist vorgesehen, dass auch hier im Rentenalter Steuern gezahlt werden müssen. Da kein Geld aus der Riester-Förderung mehr zufließt, dürfen Sie die dadurch eintretende Mehrbelastung nicht „vergessen“. Ob und wann der Wohn-Riester-Vertrag in Betracht kommt, sollten Sie im Rahmen einer Beratung zur Baufinanzierung klären lassen.

7. Vor- und Nachteile der Riester-geförderten Verträge

Um die Förderung zu erhalten, müssen Riester-Produkte bestimmte Kriterien erfüllen. Vorteilhaft erscheint zumeist die Kapitalerhaltungsgarantie. Die Anbieter müssen sicherstellen, dass bei Ablauf des Vertrages zumindest die eingezahlten Beiträge mitsamt Zulagen für die Rentenbildung bereit stehen. Die Erhaltungsgarantie ist insbesondere bei risikoreicheren Fondssparplänen von Bedeutung.

Je nach genauer Ausgestaltung des Vertrages gilt der Kapitalerhalt aber nur für genau einen einzigen Augenblick, eben dem vertraglichen Beginn der Rentenzahlung. Möchten Sie früher oder später in Rente gehen, so besteht bei solchen Verträgen keinerlei Garantie für einen Kapitalerhalt.

Wichtig: Die Kapitalerhaltungsgarantie gilt nur zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn, nicht hingegen, wenn Sie den Vertrag kündigen oder den Rentenbeginn verlegen.

Als weiterer Vorteil wird oft angesehen, dass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, Ihr Geld in eine andere geförderte Anlage zu übertragen. Die Kosten, die dabei anfallen – so genannte Stornokosten –, tragen allerdings Sie. Die Kosten, die bei Kündigung des Altvertrages anfallen, müssen bereits im Vertrag ausgewiesen werden.

Zudem entstehen bei der Übertragung zusätzliche Kosten für den Neuvertrag, die ein Vielfaches der Stornokosten betragen. Deshalb besteht praktisch kein gesonderter Vorteil durch die Wechsellmöglichkeit. Übertragen wird stets auch nur das Guthaben. Insbesondere Rentenversicherungsverträge weisen in den ersten Jahren einen Wert auf, der deutlich unter der Summe der eingezahlten Beiträge und der gewährten Zulagen liegt. Bei Fondsprodukten kann der Wert des Depots im schlimmsten Fall sogar bei null Euro liegen.

Alternativ können Sie den Sparvorgang ruhen lassen. In diesen Fällen gilt zumindest die Kapitalerhaltungsgarantie, so dass die eingesetzten Gelder nicht verloren sind. Daher ist die Beitragsfreistellung oft besser als die Übertragung.

Sie sollten jährlich informiert werden über die Vertriebs-, Abschluss- und Verwaltungskosten sowie über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, die Höhe des gebildeten Kapitals, die Kosten und Erträge. Tatsächlich erfolgt diese Information oft recht dürftig und für den Laien unverständlich. Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft, Ihrer Bank oder Ihrer Investmentgesellschaft nach.

Sie können einen Riester-Vertrag auch kündigen. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von einer „schädlichen Verwendung“. In diesem Fall müssen die gewährten Zulagen und die Steuervorteile zurückgezahlt werden. Daher ist die Beitragsfreistellung meistens die wirtschaftlichere Lösung.

Nachteilig ist die Regelung, dass Sie erst ab dem vollendeten 60. bzw. 62. Lebensjahr Leistungen in Form einer lebenslangen Rente aus dem Riester-Vertrag erwarten können. Hiervon gibt es lediglich diese Ausnahme:

BdV-Tipp: Maximal 30 Prozent können Sie sich als Kapitalsumme auf einen Schlag auszahlen lassen. Die restlichen 70 Prozent erhalten Sie als monatliche Rente oder als regelmäßige Auszahlung bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender lebenslanger Rente.

Weiter bietet der Riester-geförderte Vertrag keinen Schutz bei Erwerbsunfähigkeit und eine Absicherung der Hinterbliebenen. Werden diese Zusatzleistungen gewünscht, müssen sie zusätzlich vereinbart werden.

Stirbt der Sparer noch in der Ansparphase, müssen in der Regel die Zulagen und Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden.

8. Riester-Vertrag im Erbfall

Ein Riester-Vertrag kann vererbt werden. Tritt der Todesfall in der Ansparphase ein, sind folgende Verwendungen nicht förderschädlich:

- Der verwitwete Ehegatte kann das Guthaben aus einem Riester-Vertrag uneingeschränkt übernehmen. Dafür muss er es auf einen eigenen, geförderten Riester-Vertrag übertragen.
- Hat der hinterbliebene Ehepartner bisher keinen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen, kann er dies bis zum Ablauf des Todesjahres nachholen.
- Möchte der hinterbliebene Ehepartner den Vertrag nicht fortführen, kann er ihn jederzeit beitragsfrei stellen.

- Bei Riester-Rentenversicherungen sehen manche Verträge alternativ vor, dass das angesparte Kapital im Todesfall in eine Hinterbliebenenrente für den verwitweten Partner umgewandelt werden kann. Die Umwandlung in eine Waisenrente ist deutlich seltener möglich. Für Waisen gilt diese Regelung zudem nur, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben.

Förderschädlich ist es dagegen, wenn der verwitwete Ehegatte auf der Auszahlung des Kapitals besteht. Das Gleiche gilt bei Kapitalauszahlung an die Kinder oder an andere Erben.

Verstirbt der Riester-Sparer nach Rentenbeginn, in der Auszahlungsphase, ist die Vertragsgestaltung entscheidend. Förderschädlich ist es, wenn

- eine einmalige Todesfallsumme ausgezahlt wird oder
- die Gesamtsumme der abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder
- wenn die Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit (zum Beispiel 10 Jahre) weitergezahlt wird.

Förderunschädlich sind folgende vertragliche Vereinbarungen:

- Bei Riester-Rentenpolicen: Der Betrag kann bei manchen Anbietern in eine Witwenrente, aber nur bei wenigen in eine Waisenrente umgewandelt werden. Außerdem ist für den hinterbliebenen Ehepartner meistens die Übertragung auf einen eigenen Riester-Vertrag möglich.
- Bei Riester-Fondssparplänen und Riester-Banksparplänen: Der hinterbliebene Ehepartner kann meistens das verbliebene Altersvorsorgevermögen auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag übertragen.

9. Riester und Auslandsbezug

Ein Umzug ins EU-Ausland ist unproblematisch, hier behalten Sie die Zulagen und die Steuervorteile.

Im September 2009 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zudem entschieden: Die Rückforderung der gewährten Riester-Förderung bei Wegzug ins EU-Ausland ist genauso nicht zulässig wie die Regelungen für Grenzgänger. Das sind Personen, die im EU-Ausland leben, aber in Deutschland als Arbeitnehmer tätig sind und in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Bisher kamen sie nicht in den Genuss der Riester-Förderung, künftig müssen sie es aber. Zudem soll ihnen auch die Teilhabe an einer Immobilienförderung in ihrem Heimatland möglich werden. Der deutsche Gesetzgeber muss das Urteil des EuGH aber noch in deutsches Recht umsetzen. Ein aktueller Gesetzentwurf sieht vor: Verbringen Rentner ihren Lebensabend im EU-Ausland, müssen sie ihre bis dahin erhaltene Riester-Förderung nicht mehr zurückzahlen.

Aber: Schädlich ist der dauerhafte Verzug in ein Land außerhalb der EU. In diesem Fall müssen Zulagen und Steuervorteile erstattet werden. Auf Antrag allerdings kann die Rückzahlung bis zum Rentenbeginn gestundet werden. Aufgrund der Stundungszinsen von 0,5 Prozent pro Monat ist dieser Antrag allerdings nur dann sinnvoll, wenn eine Rückkehr noch nicht völlig ausgeschlossen ist. Wird der Rückkehrer wieder Riester-förderberechtigt, so kann nämlich die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen erlassen.

10. Weitere Informationen

Informationen zur Riester-Rente erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (z. B. Broschüren „Zusätzliche Altersvorsorge“ und „Checkheft Altersvorsorge“ sowie Bürgertelefon zur Rente) und bei der „Deutsche Rentenversicherung“ (u. a. mit Online-Zulagenrechner) unter www.deutsche-rentenversicherung.de und www.ihre-vorsorge.de.

Vergleichen Sie, ob eine betriebliche Altersvorsorge oder die Riester-Rente günstiger für Sie ist, wenn Sie nur über beschränkte Mittel zum Sparen verfügen. Die Riester-Rente sollte möglichst privat, nicht über den Arbeitgeber abgeschlossen werden. Betriebsrenten werden durch Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Auszahlung deutlich geschmälert.

Achtung: Das Zertifikat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sagt nichts über die Qualität oder die Rendite eines Riester-Produkts aus. Es bescheinigt nur, dass das Angebot die gesetzlichen Voraussetzungen für die Riester-Förderung erfüllt.

Zu Riester-Bank- und Fondssparplänen finden Sie Vergleiche im Finanztest unter www.test.de:

- Ausgabe Dezember 2010: Riester-Fondssparpläne
- Ausgabe November 2010: Riester-Banksparpläne

Eine gute Übersicht über alle Riester-geförderten Produkte erhalten Sie zudem in der Finanztest, Ausgabe November 2011 (mit weiteren Verweisen). Weitere Hinweise zu Riester-Rentenversicherungen bekommen Sie auch im Sonderheft Oeko-Test „Ratgeber Rente, Geld, Versicherungen“ 2011.

Persönliche Beratung erhalten Sie zum Beispiel

- bei Versicherungsberatern auf Honorarbasis (Bundesverband: www.bvvb.de)
- bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen (www.verbraucherzentrale.de) gegen Kostenbeteiligung

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: 04193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: 04193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg

Amtsgericht Hamburg, VR 9733

Vorstand: Axel Kleinlein (Vorsitzender), Thorsten Rudnik

11. Geeignete Tarife

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.